

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 14. April 1970

7. Stück

12. Verordnung: Festsetzung der Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge; Abänderung.

12.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 24. März 1970, mit der die Verordnung vom 12. November 1968, LGBl. für Wien Nr. 29, in der Fassung der Verordnung vom 2. Dezember 1969, LGBl. für Wien Nr. 35, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge, abgeändert wird.

Gemäß § 12 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich, als landesgesetzliche Vorschrift übernommen durch das Wiener Landesgesetz vom 23. Dezember 1948, LGBl. für Wien Nr. 11/1949, über die vorläufige Regelung der öffentlichen Fürsorge und Jugendwohlfahrt wird verordnet:

§ 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei Hilfsbedürftigen, die weder die Altersgrenze von 60 beziehungsweise 65 Jahren überschritten haben noch als arbeitsunfähig gelten, betragen die Richtsätze für Aushilfen monatlich:

- | | |
|--|---------|
| a) für den Alleinstehenden | 718 S, |
| b) für den Hauptunterstützten im Familienverband | 675 S, |
| c) für den Mitunterstützten ohne FB-Anspruch | 356 S, |
| d) für den Mitunterstützten mit FB-Anspruch | 183 S.“ |

Der Landeshauptmann:
Marek